



**HOST**  
Hochschule Stralsund

## **Betriebsordnung der PC-Labore der Fakultät Wirtschaft**

### **§ 1 - Allgemeine Festlegungen**

- (1) Die Betriebsordnung ergänzt die vom Senat beschlossene Benutzungsordnung des Hochschulrechenzentrums der Hochschule Stralsund.
- (2) Der Geltungsbereich dieser Betriebsordnung umfasst alle PC-Labore und Studentenpools der Fakultät Wirtschaft (FWS) im Haus 21.
- (3) Die PC-Labore der FWS sind vorrangig für die Durchführung von Lehrveranstaltungen vorgesehen und nur in Ausnahmefällen der Nutzung außerhalb von Lehrveranstaltungen durch die Studenten zugänglich.
- (4) Studentenpools dienen vorrangig dem freien Studium der Studenten und werden nur in Ausnahmefällen für die Durchführung von Lehrveranstaltungen verwendet.
- (5) Während einer Lehrveranstaltung ist die Nutzung der Rechner ausschließlich für Lernzwecke gestattet.
- (6) Ansprechpartner für die Labore sind Herr Westphal, Herr Stern und Herr Adam.

### **§ 2 - Benutzerkreis**

- (1) Die Mitarbeiter und Studenten des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Stralsund sind vorrangige Nutzer der Labore. Die Inanspruchnahme der Rechentechnik ist ausschließlich für die Erfüllung von Aufgaben in Forschung und Lehre zulässig.
- (2) Mitarbeiter und Studenten anderer Fachbereiche und Einrichtungen der Hochschule Stralsund können zur Erledigung von Aufgaben gem. Absatz 1 die Rechentechnik der FWS im Rahmen freier Kapazitäten in Anspruch nehmen.
- (3) Angehörige anderer Hochschulen können als Benutzer zugelassen werden, sofern dadurch die in den Absätzen 1 bis 2 genannten Belange nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Die Zulassung sonstiger Nutzer ist nur in Ausnahmefällen möglich und bedarf gesonderter Regelungen.

### **§ 3 - Zulassung zur Nutzung**

- (1) Für die Nutzung der Rechner der FWS ist eine Zugriffsberechtigung (Login) erforderlich. Mit der Anmeldung an einem Rechner der PC-Labore im Haus 21 erkennt der Nutzer die Bestimmungen der Betriebsordnung der Labore der FWS an.

- (2) Die Zulassung zur Nutzung erfolgt befristet:
  1. für Studenten der Fakultät Wirtschaft für die Zeit ihres Studiums
  2. für Mitglieder von Projektgruppen für die Dauer des Projektes
  3. für alle übrigen Nutzer für den Zeitraum eines Studienjahres.
- (3) Die Zugriffsberechtigung für Studenten wird automatisch bei der Einrichtung eines E-Mail Kontos im Hochschulrechenzentrum erstellt und ist anschließend unabhängig davon nutzbar. Für andere Personen kann sie bei einem Mitarbeiter (§1, Punkt 6) beantragt werden. Verbunden mit dieser Zugriffsberechtigung ist die Möglichkeit, Programme auf den Fachbereichsrechnern zu verwenden, persönliche Informationen auf den Servern zu speichern (Laufwerk H: - Kapazität beschränkt), Informationen mit den Kommilitonen des gleichen Semesters auszutauschen (Laufwerk S:) und die Druckservices in den PC-Laboren und an den FollowMe Geräten auf dem Campus zu nutzen.

#### **§ 4 - Ausschluss von der Nutzung**

- (1) Studierende der Hochschule Stralsund können vorübergehend in der Nutzung der in §1 Abs. 2 genannten IuK-Infrastruktur beschränkt oder hiervon ausgeschlossen werden, wenn
  1. sie schuldhaft gegen die gesetzlichen Vorschriften oder gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen,
  2. sie die IuK-Infrastruktur für strafbare Handlungen missbrauchen oder
  3. der Hochschule Stralsund durch sonstiges rechtswidriges Nutzerverhalten Nachteile entstehen.
- (2) Falls der Hochschule Stralsund Nachteile drohen, können vorübergehende Maßnahmen zur Schadensvermeidung von den in §1 Abs. 6 genannten Personen im Rahmen des Vier-Augen-Prinzips ergriffen werden. Der Leiter des Hochschulrechenzentrums ist hierüber zu informieren.
- (3) Vorübergehende Nutzungseinschränkungen sind aufzuheben, sobald eine ordnungsgemäße Nutzung wieder gewährleistet erscheint. Hierzu ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

#### **§ 5 - Organisation des Rechenbetriebes**

- (1) Der Betrieb der Laborserver der FWS erfolgt durchgehend, d. h. auch in den Nachtstunden und an den Wochenenden. Planmäßige Betriebsruhe oder Abschaltungen werden rechtzeitig (etwa 1 Woche vorher) angekündigt. Ungeplante Ausfälle können erst am nächsten Arbeitstag behoben werden, es besteht daher kein Anspruch auf permanente Verfügbarkeit der angebotenen Services.
- (2) Die Öffnungszeiten der Labore und des Studentenpools werden mit gesondertem Aushang ausgewiesen. Der Zugang zum Studentenpool ist außerhalb dieser Öffnungszeiten nur mit einer Zugangserlaubnis möglich. Diese kann durch Beantragung beim Schließverantwortlichen des Fachbereiches erlangt werden, gilt nur für den Studentenpool und unterliegt der Hochschul-Schließordnung. Darüber hinausgehende Freischaltungen zur Nutzung anderer PC-Labore z.B. für Projekte müssen vom betreuenden Professor beim Schließverantwortlichen gesondert beantragt werden. Jeder Nutzer hat selbstständig auf die Einhaltung der Laborordnung zu achten. Für das Betreten/Verlassen des Lehrgebäudes (Haus 21) in Zeiten des Verschlusszustandes ist nur der rechte Eingang (Nordseite) vorgesehen. Das Öffnen anderer Eingänge ist untersagt! Sollten sich Änderungen ergeben, werden diese durch die Laborverantwortlichen rechtzeitig bekanntgegeben.

- (3) Für bestimmte Nutzungsfälle (z. B. Tutorien) kann mit den Mitarbeitern der FWS die Reservierung von Rechenzeiten über einen bestimmten Zeitraum vereinbart werden. Die Zusicherung bestimmter Rechenzeiten für die individuelle Nutzung ist nicht möglich. Beim Auftreten von Rechenzeitengpässen kann durch die Laborverantwortlichen eine Priorität in der Nutzung gemäß der Rangfolge aus § 2 festgelegt werden.
- (4) Druckaufträge für in den Laboren installierte Drucktechnik sind kostenpflichtig. Papier wird in den Geräten vorgehalten, von der Verwendung eigenen Papiers ist abzusehen. Jeder angemeldete Student kann ein Konto mit Druckguthaben führen, welches bargeldlos durch Umbuchung vom Guthaben auf der Campuscard aufgefüllt wird. Die Preise und Bedingungen der verschiedenen Druckservices sind der Hochschul-Druckordnung zu entnehmen. Änderungen der Preisgestaltung werden durch Aushang und Rundmail bekanntgegeben und i.d.R. zum Beginn eines neuen Semesters wirksam.

## **§ 6 – Lizenzschutz**

- (1) Jeder Nutzer ist verpflichtet, sich über die geltenden Software - Lizenzbestimmungen zu informieren, diese zu beachten und einzuhalten.
- (2) Für die auf der Basis von Lizenzen für Forschung und Lehre bereitgestellte Software ist eine kommerzielle Nutzung ausgeschlossen.
- (3) Die gleichzeitige Nutzung einer Software ist nur entsprechend der Anzahl der verfügbaren Lizenzen gestattet.
- (4) Es ist nicht gestattet, die auf den Rechnern der FWS lizenzierte Software und deren Manuals zu kopieren.
- (5) Leihweise von der FWS übernommene Lizenz - Software ist nach Ablauf der Leihfrist durch den Nutzer vollständig zu löschen.

## **§ 7 – Einsatz von Klassenraum-Management-Software**

- (1) Im Rahmen der Durchführung von Lehrveranstaltungen wird in den Laboren Klassenraum-Management-Software genutzt. Die Software ermöglicht es dem Dozenten mit den Studierenden zu interagieren, z.B. Inhalte auf den Rechnern der Studierenden zu sehen, Dateien zu übertragen und Rechner fernzusteuern.
- (2) Der Dozent informiert jeweils zu Beginn des Semesters in seiner Lehrveranstaltung über die konkrete Nutzung der Klassenraum-Management-Software.
- (3) Dem Dozenten ist es grundsätzlich gestattet, ihm sichtbare Fenster und deren Inhalte zu Lehrzwecken für alle Studierenden der Laborgruppe sichtbar zu machen. Eine vorherige Einwilligung des betreffenden Studenten ist hierfür nicht erforderlich.
- (4) Das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Studierenden und die Regelungen des Datenschutzes bleiben dabei unberührt. Der Dozent zeigt keine Inhalte an, deren Einsicht oder Anzeige einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Studierenden darstellen könnten. Der Student hat die Möglichkeit, jederzeit einer Anzeige solcher Inhalte zu widersprechen. Die vertrauliche Behandlung solcher Inhalte durch den Dozenten wird sichergestellt.

## **§ 8 - Datenschutz / Datensicherheit**

- (1) Die Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten ist durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Die Verarbeitung und Speicherung solcher Daten auf Rechnern der FWS ist nur nach Absprache mit den Laborverantwortlichen gestattet.
- (2) Nutzer, die personenbezogene Daten speichern oder verarbeiten, sind für die Festlegung von Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes, die in Abstimmung mit dem Laborverantwortlichen vorzunehmen sind, selbst verantwortlich.
- (3) Einen wesentlichen Faktor bei der Gewährleistung des allgemeinen Datenschutzes stellt das persönliche Passwort dar. Es ist nicht gestattet, dieses anderen Personen zugänglich zu machen oder Passwörter anderer Nutzer zu ermitteln oder diese zu benutzen.
- (4) Maßnahmen der Laborverantwortlichen zur Gewährleistung der Betriebs- und Datensicherheit werden von Abschnitt 3 dieses Paragraphen nicht berührt.
- (5) Durch die Laborverantwortlichen werden geeignete Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Beseitigung von Computerviren getroffen. Es ist nicht zulässig, diese Maßnahmen unwirksam zu machen bzw. zu umgehen. Vom Nutzer festgestellte Schadsoftware ist unverzüglich anzuzeigen, eine Weiterverbreitung ist durch entsprechende Vorkehrungen zu unterbinden.
- (5) Jeder Nutzer ist für die Sicherung seiner persönlichen Daten selbst verantwortlich. Ein Anspruch auf Wiederherstellung verloren gegangener Daten besteht nicht.
- (6) Bei der Nutzung von Dienstleistungen des Hochschulrechenzentrums (E-Mail) ist jeder Nutzer für den Schutz persönlicher Daten selbst verantwortlich.

## **§ 9 – Netznutzung**

- (1) Die Mitarbeiter der FWS sind für den Aufbau und das Management des lokalen Rechnernetzes verantwortlich. Aus diesem Grund ist jede beabsichtigte Veränderung der Konfiguration des Netzes mit den Mitarbeitern abzustimmen.
- (2) Die Nutzung von Netzdiensten ist nur mit entsprechender Autorisierung (Login) zulässig.
- (3) Im Interesse der Sicherheit und Effektivität des Netzes sind bei dessen Nutzung ausdrücklich untersagt:
  1. Die Belastung des Netzes durch übermäßige oder unsachgemäße Verbreitung von Informationen.
  2. Die Übertragung von Informationen, die dem Datenschutz unterliegen.
  3. Die Verletzung der Integrität von erreichbaren Informationen.
  4. Das Mithören oder Stören von Datenübertragungen, das Stöbern in fremden Datenbeständen oder die Weitergabe unabsichtlich erhaltener Informationen.
  5. Das Einspielen oder Speichern von Daten mit pornographischen oder rassistischen Inhalten.

## **§ 10 - Allgemeine Betriebssicherheit**

- (1) Es ist untersagt, an der Gerätetechnik Eingriffe vorzunehmen und Schutzeinrichtungen unwirksam zu machen.
- (2) Das Verändern der von der FWS bereitgestellten Technik (insb. Netzwerk- und Stromkabel) ist nur nach Zustimmung eines verantwortlichen Mitarbeiters gestattet.
- (3) In allen Rechnerräumen ist untersagt:
  1. Der Umgang mit offenem Feuer.
  2. Das Rauchen.
  3. Das Einnehmen von Speisen und Getränken.
  4. Der Aufenthalt unter Wirkung von Alkohol oder Suchtmitteln.

- (4) Beim Feststellen von Gefahrensituationen, technischen Störungen oder sonstigen Unregelmäßigkeiten im Betriebsablauf ist ein Mitarbeiter der FWS, ein Dozent oder die Wache zu informieren.
- (5) Außerhalb der regulären Öffnungszeiten sind die Laborräume durch die Dozenten oder durch von Ihnen beauftragte Studenten (Tutoren) zu verschließen.

### **§ 11 – Inkrafttreten**

Diese Betriebsordnung tritt auf der Grundlage des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Wirtschaft vom 21.09.2016 rückwirkend zum 01.09.2016 in Kraft.